

# THEOLOGISCHE REVUE

118. Jahrgang

– August 2022 –

---

## **Barmherzigkeit und Strafe**

Leitlinien und Koordinaten des neuen kirchlichen Strafrechts

Von Christoph Ohly

### **1. Prospekt des Themas**

Im Nachhinein ist man immer klüger! Die bekannte Redensart des alltäglichen Lebens lässt sich ohne große Winkelzüge auch auf die Realität des kirchlichen Strafrechts (Liber VI des *Codex Iuris Canonici: De Sanctionibus in Ecclesia*) anwenden. Das gilt zunächst im Blick auf seine jüngere Geschichte, insbes. für die Jahre nach dem II. Vatikanischen Konzil und der darin verorteten Reform des Strafrechts im Kontext des *Codex Iuris Canonici*. In vielen Bereichen der Kirche herrschte eine spürbare antijuridische Stimmung, die in einer gewissen Fortführung der Sohmschen These des Widerspruchs zwischen dem Wesen der Kirche und dem Wesen des Rechts von einer Unvereinbarkeit von Kirche und Strafvollmacht ausging. Eine Kirche der Gnade und Barmherzigkeit sei demzufolge mit einem als *ius nativum* begründeten und propagierten Anspruch, „straffällig gewordene Gläubige durch Strafmittel zurechtzuweisen“ (c. 1311 § 1 CIC/1983), nicht zu vereinbaren. Aufgrund seiner mangelnden Anwendbarkeit führte das kodikarische Strafrecht zunehmend ein Schattendasein durch seine faktische Nichtumsetzung. Schmerzlich hat die Kirche im Zusammenhang mit dem Skandal des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Beschäftigte im kirchlichen Dienst lernen müssen, dass nicht zuletzt auch die Vernachlässigung ihres eigenen, zudem schwer anwendbaren Strafrechts zu einer Ausbreitung dieser Verbrechen im Raum der Kirche hat führen können. Auch wenn das Strafrecht zahlreiche andere Straftatbestände beispielsweise gegen die Einheit der Kirche, die Integrität der Sakramente oder die rechte Ausübung eines kirchlichen Amtes kennt, deren Ahndung ebenfalls so gut wie ausfiel, waren es doch v. a. die Missbrauchsfälle, die unter anderem eine Rückbesinnung auf die Notwendigkeit praktikabler kirchlicher Sanktionen gegen Straftäter verstärkten.

Im Nachhinein ist man immer klüger! Diese Weisheit menschlicher Erkenntnis wird aber auch eine Anwendung im Blick auf die Zeit nach dem erneuerten Strafrecht der Kirche finden, das mit der Apostolischen Konstitution *Pascite gregem Dei* von Papst Franziskus am Pfingstsonntag des Jahres

2021 promulgiert wurde und zum 8. Dezember 2021 in Kraft getreten ist.<sup>1</sup> Erste Stellungnahmen und Kommentare sprechen neben einer generellen Würdigung des Normentextes von bekannten Desideraten, die das neue Strafrecht jedoch nicht eingelöst habe. So hält *Georg Bier* in seinem Überblick fest: „Wer von der Strafrechtsnovelle grundlegende Reformen erwartet hat, kann vom Ergebnis enttäuscht sein: [...] Die Novelle bietet nicht eine Neuschöpfung des Strafrechts, sondern lediglich ein Update“<sup>2</sup>. *Rüdiger Althaus* konstatiert zwar eine gewisse „Fortschreibung des bisherigen Strafrechts, nicht aber ein tieferes, vor allem ekklesiologisches Durchdringen“<sup>3</sup>. In diesem Zusammenhang konkret benannt werden von beiden Vf.n. beispielsweise der Ausfall eines grundlegenden strafrechtlichen Konzepts, die fehlende Unterscheidung zwischen disziplinar- und strafrechtlichen Bestimmungen und die mangelnde rechtliche Erfassung des Straftatbestands der sexualisierten Gewalt gegen Minderjährige oder Personen mit habituell eingeschränktem Vernunftgebrauch gemäß c. 1398 § 1 1° CIC/2021 als „Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs“ (*delictum contra sextum Decalogi praeceptum*).

*Juan Ignacio Arrieta* würdigt demgegenüber stärker die eigentliche Zielrichtung des neuen Strafrechts, indem er die kirchlichen Strafmittel als „Werkzeuge für ihre geistlichen Zwecke“ charakterisiert und mit Blick auf die Hirten der Kirche und die Oberen der geistlichen Gemeinschaften die Notwendigkeit herausstellt, „diese Normen in der pastoralen Leitung anzuwenden, wenn es darum geht, die Gläubigen zu leiten, Skandale zu bereinigen und die Bekehrung derjenigen zu erreichen, die ein Verbrechen begangen haben“<sup>4</sup>. Folglich untermauert das erneuerte Strafrecht für *Arrieta* die Einsicht, dass zur Ausübung des Hirten- und Leitungsdienstes in der Kirche (*munus pastorale*) auch die Ausübung der Strafvollmacht gehört, um die Wiederherstellung der Gerechtigkeit, die Besserung des Straftäters sowie die Wiedergutmachung entstandenen Schadens ebenso zu erreichen wie die Behebung des Ärgernisses.<sup>5</sup>

Das Unverständnis des inneren Zusammenhangs von Hirtendienst und Strafdisziplin, zwischen Barmherzigkeit und Strafe, hat nach Papst Franziskus „in der Vergangenheit viel Schaden verursacht“ und dazu geführt, „dass man mit Gewohnheiten lebt, die der Rechtsordnung entgegenstehen und denen nicht nur durch Ermahnungen und mit Ratschlägen begegnet werden kann“<sup>6</sup>. Umso entschiedener müsse in einschlägigen Straffällen die konsequente Anwendung der strafrechtlichen Normen durch die Hirten eingefordert und eine Unterlassung als „Nachlässigkeit“ in der Amtsausübung geahndet werden. So heißt es im neuen c. 1311 § 2 CIC/2021: „Wem in der Kirche die Leitung zukommt, der muss das Wohl der Gemeinschaft und der einzelnen Gläubigen durch die pastorale Liebe, das Beispiel des eigenen Lebens, durch Rat und Ermahnung und, wenn erforderlich, auch durch die Verhängung oder Feststellung von Strafen, die stets unter Anwendung der kanonischen Billigkeit gemäß den Vorschriften des Gesetzes zu erfolgen haben, schützen und fördern.“

---

<sup>1</sup> FRANCISCUS: *Constitutio Apostolica Pascite gregem Dei qua Liber VI Codicis Iuris Canonici reformatur* vom 23.05.2021, in: *Communicationes* 53 (2021) 9-12; *Liber VI De Sanctionibus poenalibus in Ecclesia*, in: *Communicationes* 53 (2021), 17-65.

<sup>2</sup> *Georg BIER: Mangelnde Sensibilität. Das neue kirchliche Strafrecht*, in: *Herderkorrespondenz* 76/1 (2022), 39-42, hier 42.

<sup>3</sup> *Rüdiger ALTHAUS: Das neue kirchliche Strafrecht – Streiflichter*, in: *Theologie und Glaube* 111 (2021), 205-211.

<sup>4</sup> *Juan Ignacio ARRIETA: A Presentation of the New Penal System of Canon Law*, in: *The Jurist* 77 (2021), 245-267, hier 245f. in eigener Übersetzung.

<sup>5</sup> Vgl. dazu auch *Francisca PÉREZ-MADRID: El precepto penal, una vía para prevenir el delito y reparar el escándalo*, in: *Ius canonicum* 61 (2021), 99-137.

<sup>6</sup> FRANCISCUS: *Pascite gregem Dei* (Anm. 1).

[...]“. Der Papst sieht daher die neuen Strafnormen in einer Linie mit seinen vorausgehenden Apostolischen Schreiben (jeweils in Form eines „*Motu Proprio*“) *Come una madre amorevole* vom 04.06.2016<sup>7</sup> und *Vos estis lux mundi* vom 07.05.2019.<sup>8</sup>

Als konzise Präsentation einiger wesentlicher Leitlinien des neuen Strafrechts, die zugleich im Licht des *Vademecum* der Kongregation für die Glaubenslehre vom 16.07.2020 über die Verfahrenswege bei sexuellen Vergehen von Klerikern an Minderjährigen vorgenommen wird, sind die Überlegungen von *Federico Lombardi* zu beurteilen, die in einem gewissen Anschluss an die Darlegungen von *Arrieta* vorgenommen werden.<sup>9</sup> In Erinnerung an das Wort des Thomas von Aquin, demgemäß Gerechtigkeit ohne Barmherzigkeit Grausamkeit hervorbringt, indes in einer Barmherzigkeit ohne Gerechtigkeit die Mutter der Auflösung zu sehen ist, betont er die Notwendigkeit eines praktikablen Strafrechts für das Leben der kirchlichen *Communio*. Insbes. sieht er damit den Kampf gegen den sexuellen Missbrauch in normativer Hinsicht erheblich verstärkt.

Der bisher umfangreichste und eingehendste Kommentar zum erneuerten Strafrecht, der zudem auf die benannten Desiderate Bezug nimmt, liegt mit der als *Einführung und Kommentar* bezeichneten Publikation von *Markus Graulich* und *Heribert Hallermann* vor.<sup>10</sup> Sie will einen „Beitrag dazu leisten, das erneuerte kirchliche Strafrecht im deutschsprachigen Raum bekannt zu machen und es im Blick auf seine künftige Anwendung kommentierend zu erläutern“<sup>11</sup>. Dazu gehören eine Genese des neuen Normencorpus<sup>12</sup>, eine erste systematisierende Untersuchung<sup>13</sup>, der Text der Apostolischen Konstitution *Pascite gregem Dei* mit dem *Textus recognitus* des Liber VI in jeweils lateinischer und deutscher Sprache<sup>14</sup> sowie die detaillierte Kommentierung der Einzelnormen<sup>15</sup> mit sich anschließenden Synopsen (lat.-dt.) zu den Strafnormen von 1983 und 2021<sup>16</sup>, welche die Kontinuität und Erneuerung des Liber VI im Gesetzbuch der Lateinischen Kirche eindrücklich visualisieren. Flankiert wird die Publikation aktuell durch die Veröffentlichung von *Andrea Michl*<sup>17</sup>, die in der Fokussierung auf die Sühnestrafen des kanonischen Rechts unter anderem auch die damit verbundenen Errungenschaften des erneuerten Strafrechts erörtert.

---

<sup>7</sup> FRANCISCUS: *Motu proprio Come una madre amorevole* vom 04.06.2016, in: *Acta Apostolicae Sedis* 108 (2016) 715-717; dazu Thomas MECKEL: *Das Motu Proprio „Come una madre amorevole“ zur Amtsenthebung von Bischöfen: Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche*. Festschrift zum 65. Geburtstag von Wilhelm Rees, hg. v. Christoph OHLY / Stephan HAERING / Ludger MÜLLER, Berlin 2020 (Kanonistische Studien und Texte, 71), 263-273.

<sup>8</sup> FRANCISCUS: *Motu proprio Vos estis lux mundi* vom 07.05.2019, in: *Communicationes* 51 (2019) 23-33; dazu Christoph OHLY: *Das Motu Proprio Vos estis lux mundi*. Perspektiven und Anmerkungen, in: *De Processibus Matrimonialibus* 27/28 (2020/2021), 231-248.

<sup>9</sup> Federico LOMBARDI: *Diritto e buon governo ecclesiale: Il „vademecum“ per i casi di abuso sessuale e la riforma del diritto penale canonico*, in: *La civiltà cattolica* 172 (2021), 525-535.

<sup>10</sup> *Graulich, Markus / Hallermann, Heribert: Das neue kirchliche Strafrecht. Einführung und Kommentar – Münster: Aschendorff Verlag 2021. 278 S. (Kirchen- und Religionsrecht, 35), geb. € 36,00, ISBN: 978-3-402-23748-9.*

<sup>11</sup> Ebd., Vorwort der Herausgeber, 9-10, hier 9.

<sup>12</sup> Markus GRAULICH: *Der lange Weg zum erneuerten Strafrecht*, in: ebd., 13-17.

<sup>13</sup> Heribert HALLERMANN: *Kontinuität und Reform*. Ein erster Blick in den *textus recognitus* des Liber VI, in: ebd., 19-51.

<sup>14</sup> Ebd., 52-105.

<sup>15</sup> Ebd., 107–216. Heribert Hallermann zeichnet für die cc. 1311-1353 CIC, Markus Graulich für die cc. 1354-1399 CIC verantwortlich.

<sup>16</sup> Ebd., 217-244 und 245–278.

<sup>17</sup> *Michl, Andrea: Die Sühnestrafen des kanonischen Rechts*. St. Ottilien: EOS-Verlag 2021. 189 S. (Kanonistische Reihe 032), geb. € 29,95, ISBN: 978-3-8306-8095-6.

## 2. Verfahren und Leitlinien des Reformprozesses

Das kirchliche Strafrecht in seiner aktuellen Fassung hat einen auffallend langwierigen Reformweg hinter sich. Sein Ausgangspunkt wird übereinstimmend mit einer Audienz vom 28.09.2007 festgemacht, in der Papst Benedikt XVI. dem neuen Präsidenten (Francesco Kardinal Coccopalmerio) und Sekretär (Bischof Juan Ignacio Arrieta Ochoa de Chinchetru) des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte (künftig: Dikasterium für die Gesetzestexte) seine Überzeugung nahebrachte, dass die Erfahrung der zurückliegenden Jahre eine Erneuerung des kirchlichen Strafrechts um seiner wirkungsvollen Anwendung wegen erforderlich mache. Damit nahm der Papst von Neuem Überlegungen auf, die er bereits als Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre in ihrer Dringlichkeit formuliert hatte.<sup>18</sup>

Eine dazu eigens eingerichtete Expertengruppe legte im Juni 2011 ein erstes Schema vor, das nicht nur einer kurialen, sondern zugleich einer universalkirchlichen Konsultation unterzogen wurde. Nach einer intensiven Phase der Erörterung und Einarbeitung der zahlreich eingegangenen Vorschläge konnte im September 2015 ein zweites Schema abgeschlossen werden, das die Grundlage für die weiteren Arbeiten in den Jahren 2016 bis 2019 darstellte. Daraus entstand im Oktober 2019 schließlich das dritte Schema, das, bedingt durch die kirchlichen Entwicklungen in der Aufarbeitung der Missbrauchsfälle sowie die Inkraftsetzung einschlägiger singulärer Gesetze<sup>19</sup>, immer wieder Verbesserungsvorschlägen ausgesetzt wurde, ehe es zu Beginn des Jahres 2021 Papst Franziskus zur Prüfung und Promulgation übergeben wurde.

In der Retrospektive kann für den langjährigen Reformprozess des kirchlichen Strafrechts eine Reihe von Leitlinien ausgemacht werden, die sich – ähnlich wie im Verfahren der nachkonziliaren Codexreform – als indispensable Orientierungsmarken erwiesen haben. Graulich verweist auf sechs solcher Grundgedanken<sup>20</sup>, die an dieser Stelle mit folgenden Leitbegriffen gekennzeichnet werden können: (1.) *Effektivität*: Das Strafrecht, das in seiner Anwendung vor allem den Trägern von Leitungsvollmacht zukommt, muss im Blick auf Inhalt und Formulierung von seiner Wirksamkeit her verstanden werden, die im Dienst der Gläubigen und ihres Seelenheils sowie der kirchlichen Ordnung steht. (2.) *Gleichgewicht*: Mit dem Nachdruck einer Strafverhängung muss zur Förderung von Rechtssicherheit und Rechtsschutz zugleich die normative Betonung des Verteidigungsrechts eines:r Beschuldigte:n ebenso einhergehen wie die Rechtsvermutung seiner Unschuld, bis das Gegenteil bewiesen ist. (3.) *Einheitlichkeit*: Für eine Rechtssicherheit muss eindeutiger formuliert werden, dass es sich bei der Strafnorm nicht um eine sog. „Kann-Bestimmung“, sondern um eine „Soll-Bestimmung“ handelt, die eine Strafe unabhängig von einem zu großen persönlichen Ermessen des Verantwortlichen vorsieht. Der Einheitlichkeit in der Auflegung einer Strafe muss zudem ein Strafenkatalog dienen, der in c. 1336 CIC/2021 Eingang gefunden hat. (4.) *Verpflichtung*: Die Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen muss hinsichtlich der Verantwortungsträger nicht nur in ihrer Notwendigkeit, sondern zugleich in ihrem verpflichtenden Charakter betont werden: „Die

---

<sup>18</sup> Vgl. Juan Ignacio ARRIETA: *Kardinal Ratzinger und die Revision der kirchlichen Strafrechtsordnung*. Drei bisher nicht veröffentlichte Schreiben von 1988, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 179 (2010), 108-116.

<sup>19</sup> Vgl. Manuel Saturino DA COSTA GOMES: *Le norme extra-codicali di Papa Francesco afferenti alle tematiche dei libri VI e VII del CIC 1983*, in: Folia Theologica et Canonica 9 (2020), 261-317; Pierpaolo DAL CORSO: *Gli interventi legislativi di Francesco nel diritto penale canonico: valori e criticità*, in: Ephemerides Iuris Canonici 60 (2020), 191-214.

<sup>20</sup> Vgl. GRAULICH: *Weg* (Anm. 12), 14-16.

Anwendung des Strafrechts gehört zum Hirtendienst in der Kirche“<sup>21</sup>. (5.) *Implementierung*: Die seit dem Inkrafttreten des *Codex Iuris Canonici* erlassenen strafrechtlich relevanten Sondergesetze müssen im Interesse einer größeren Rechtssicherheit in das Strafrecht implementiert werden.<sup>22</sup> (6.) *Neuordnung*: In der grundsätzlichen Ausrichtung am bisherigen Liber VI soll durch die notwendige innere Neuordnung einzelner Canones sowie der Titel des Normenbereichs zu den einzelnen Strafen eine eindeutigere Systematik für das gesamte kirchliche Strafrecht erreicht werden.

Die geforderte ekklesiologische Durchdringung des Strafrechts mit der Maßgabe eines darauf bezogenen strafrechtlichen Konzepts wird in diesen Leitlinien ebenso wenig angesprochen wie eine Unterscheidung zwischen disziplinar- und strafrechtlichen Bestimmungen. Erkennbare Gründe dafür können nicht ausgemacht werden. Doch stellt sich zumindest die Frage, ob gerade dem erneuerten Strafrecht nicht doch mehr als bisher ekklesiologische Grundprinzipien des II. Vatikanischen Konzils zugrunde liegen. Abgesehen davon, dass Franziskus in *Pascite gregem Dei* die „Beachtung und Respektierung der Strafdisziplin der Kirche“ als eine „Aufgabe des ganzen Volkes Gottes“ bezeichnet, deren „korrekte Anwendung [...] in besonderer Weise den Hirten und den Oberen der einzelnen Gemeinschaften aufgetragen“ sei<sup>23</sup>, stellt Arrieta jedenfalls spezifisch heraus, dass beispielsweise die Kriterien der Dezentralisierung und Subsidiarität im Gesamt des Strafrechts stärkere Anwendung gefunden hätten.<sup>24</sup> Dazu gehöre unter anderem die Möglichkeit, im Rahmen eines partikularrechtlichen Strafrechts eigene Straftaten und deren Ahndung unter dem Anspruch einer Soll-Bestimmung zu normieren. Ebenso sei trotz der stärkeren Verpflichtung zum Strafen und der eindeutigeren Verbindung von Straftat und Strafe ein Ermessenspielraum der zuständigen Autorität in der Straffestlegung gewahrt worden, nicht zuletzt durch die – wenn auch begrenztere – Verwendung des unbestimmten Begriffs einer *iusta poena*. Aber gerade darin sieht Bier die Gefahr, bei Fehlen einer eindeutigen und einheitlichen Zuordnung von Straftaten und Strafe den „Eindruck von Beliebigkeit“ zu erwecken, der dem Ansehen des erneuerten Strafrechts schaden könnte.<sup>25</sup> Zugleich ist jedoch in der Stärkung des partikularkirchlichen Kontextes die Möglichkeit verortet, ein Disziplinarrecht zu realisieren, das sich vom kirchlichen Strafrecht unterscheidet und die ortskirchlichen Erfordernisse berücksichtigt. Schließlich verbleibt im Blick auf die Genese der Reform der durchaus legitime Eindruck, dass auch das erneuerte Strafrecht als dynamisches Rechtssystem für künftige Veränderungen offenbleibt.

### 3. Koordinaten zwischen Tradition und Innovation

Jedes Rechtssystem lebt von der Verantwortung gegenüber seiner Historie ebenso wie von der Verpflichtung, veränderte Gegebenheiten normativ zu berücksichtigen. Es befindet sich von daher immer in der Spannung von Tradition und Innovation, um den Herausforderungen der Gegenwart auf

---

<sup>21</sup> GRAULICH: *Weg* (Anm. 12), 15.

<sup>22</sup> Dazu gehören neben den bereits genannten Apostolischen Schreiben *Come una madre amorevole* (2016) und *Vos estis lux mundi* (2019) von Papst Franziskus (vgl. oben Anm. 7 und 8) auch JOHANNES PAUL II.: *Motu proprio Sacramentum sanctitatis tutela* vom 30.04.2001, in: *Acta Apostolicae Sedis* 102 (2010), 419-430; KONGREGATION FÜR DIE EVANGELISIERUNG DER VÖLKER: *Rundschreiben* vom 03.03.1997 (Prot. N. 600/97); KONGREGATION FÜR DEN KLERUS: *Rundschreiben vom 18.04.2009* (Prot. N. 2009/0556), abgedruckt in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 178 (2009), 181-190; DIES.: *Rundschreiben Facendo seguito vom 17.03.2010* (Prot. N. 2010/0823), abgedruckt in: *Ius Ecclesiae* 23 (2011), 229-235.

<sup>23</sup> FRANCISCUS: *Pascite gregem Dei* (Anm. 1).

<sup>24</sup> ARRIETA: *Presentation* (Anm. 4), 248.

<sup>25</sup> BIER: *Mangelnde Sensibilität* (Anm. 2), 39.

bestmögliche Weise gerecht zu werden. Die Initiative sowie die Genese des erneuerten kirchlichen Strafrechts haben deutlich werden lassen, dass sich der Gesetzgeber dieser Notwendigkeit stellen musste, sich aber auch stellen wollte. So ist der revidierte Liber VI des *Codex Iuris Canonici* einerseits von den charakteristischen Linien einer der Kirche eigenen Strafrechtstradition geprägt, andererseits sind zahlreiche Neuerungen zu verzeichnen, die einer stärkeren rechtssystematischen Stringenz, normativen Klarheit und wirksameren Anwendung dienen wollen. Ob die damit verbundenen Ziele erreicht werden, wird sich erst noch im „Praxistest“ zeigen müssen. Hallermann weist zurecht darauf hin, dass einige der erneuerten Strafrechtsnormen (so beispielsweise der neu konzipierte c. 1321 § 1 CIC/2021 mit der darin normierten Unschuldsvermutung) zukünftig auch Auswirkungen auf das kirchliche Prozess- bzw. Verfahrensrecht mit sich bringen werden: „Sowohl das kirchliche Strafrecht als auch das kanonische Prozessrecht sind und bleiben integraler Bestandteil des ‚ius semper reformandum‘ in einer ‚Ecclesia semper reformanda‘.“<sup>26</sup> Die Tatsache, dass der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte ein *Vademecum* in Aussicht gestellt hat, das den Bischöfen und den Oberen geistlicher Gemeinschaften Hilfestellung unter anderem in der Anwendung der Strafnormen bieten soll, kann als weiteres Indiz für die Dynamik gewertet werden, die mit der Reform des Strafrechts in seine Umsetzung, aber auch in eine mögliche Weiterentwicklung Einzug gehalten hat.

### 3.1. Traditionslinien

Will man wesentliche Koordinaten des erneuerten Strafrechts skizzieren und einer Beurteilung unterziehen, erscheint es sinnvoll, zunächst auf einige markante Grundüberzeugungen des kirchlichen Strafrechts zu blicken, die es als in der Rechtstradition der Kirche stehend kennzeichnen. Hallermann arbeitet dafür in seinem Kommentar vornehmlich strukturelle und konzeptionelle, aber auch inhaltliche Elemente heraus, die in zahlreichen Einzeldimensionen das Charakteristische im Sinne eines Strafrechts *sui generis* erkennbar werden lassen.<sup>27</sup> An dieser Stelle kann das nicht im Detail geschehen, doch sollen einige prinzipielle Grunddaten skizziert werden, die kanonistisch seit langem in der Diskussion stehen.

#### 3.1.1. Inhaltliche Kontinuität

Inhaltlich steht das erneuerte Strafrecht in erkennbarer Tradition zu seinem Vorgänger. Die zuvor benannten Leitlinien der Reform haben deutlich werden lassen, dass es nicht um eine umstürzend neue Konzeption des Strafrechts, sondern vielmehr um seine Aktualisierung ging, die insbes. einer verbesserten Effektivität in seiner Anwendung dienen sollte. Einen exakten Ausweis der inhaltlichen Kontinuität legt Hallermann in seinen Darlegungen vor und spricht in diesem Zusammenhang vom Auftrag des „aggiornamento“, eines „Auf-die-Höhe-der-Zeit-Bringen“ des kirchlichen Strafrechts.<sup>28</sup>

#### 3.1.2. Strukturelle Ausrichtung

In struktureller Hinsicht ist zunächst die bewährte Zweiteilung des Liber VI zu nennen. Der erste Teil (cc. 1311–1363 CIC/2021) umfasst unter dem Titel *De delictis et poenis in genere* jene Normen, die in genereller Weise auf Straftaten und Strafen eingehen und sozusagen die „Allgemeinen Normen“ des

---

<sup>26</sup> HALLERMANN: *Kontinuität und Reform* (Anm. 13), 51.

<sup>27</sup> HALLERMANN: *Kontinuität und Reform* (Anm. 13), 20-30.

<sup>28</sup> HALLERMANN: *Kontinuität und Reform* (Anm. 13), 23-24.

Strafrechts anführen. Untergliedert in sechs Titeln widmen sie sich den Normbereichen der Bestrafung von Straftaten allgemein (*De delictorum punitione generatim*), dem Strafgesetz und Strafgebot (*De lege poenali ac de praecepto poenali*), den von den Strafmitteln Betroffenen (*De subiecto poenalibus sanctionsibus obnoxio*), den Arten von Strafen (*De poenis aliisque punitionibus*), der Strafverhängung (*De poenarum applicatione*) sowie dem Straferlass und der Verjährung der Strafklage (*De poenarum remissione et de actionum praescriptione*).

Ebenso ist der zweite Teil (cc. 1364–1399 CIC/2021) wie bisher auf die einzelnen Straftaten und die für sie vorgesehenen Strafen ausgerichtet. Sein Titel *De singulis delictis deque poenis in eadem constitutis* erfuhr gegenüber der bisherigen Fassung eine klärende Veränderung, durch die nun deutlicher der Zusammenhang von Straftaten und vorgesehenen Strafen zum Ausdruck gebracht wird. Die sieben Titel mit den Einzelnormen verbleiben in der zahlenmäßigen Vorgabe der cc. 1364–1399 CIC/1983, sind aber in ihrer Systematik neu angelegt und damit zugleich stringenter strukturiert worden. Der erste Titel erfasst unter der veränderten Überschrift *De delictis contra fidem et Ecclesiae unitatem* Straftaten und Strafen, die sich gegen den Glauben und die Glaubenslehre in der Einheit der Kirche richten. Auch der zweite Titel trägt eine veränderte Überschrift (*De delictis contra ecclesiasticam auctoritatem et munerum exercitium*), die Aspekte aus dem bisherigen dritten Titel aufnimmt, damit aber konsequent den Fokus auf die rechtmäßige Ausübung von Ämtern und Aufgaben legt. Folglich konzentriert sich der dritte Titel unter der neuen Überschrift *De delictis contra sacramenta* auf den zentralen Vollzug kirchlichen Lebens in den Sakramenten und auf ihre rechtmäßige Feier. Umfassender ist der vierte Teil mit dem erweiterten Titel *De delictis contra bonam famam et de delicto falsi* auf Straftaten gegen den guten Ruf und das Fälschungsdelikt ausgerichtet. Während der fünfte Titel sich gleichlautend (*De delictis contra speciales obligationes*) den Straftaten gegen besondere Verpflichtungen der Kleriker (beispielsweise das Verlassen des priesterlichen Dienstes, die versuchte Eheschließung, eine äußere Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs) widmet, hat der sechste Titel eine beachtenswerte Erweiterung erfahren. Unter der Überschrift *De delictis contra hominis vitam, dignitatem et libertatem* werden mit den Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit, der Straftat des sexuellen Missbrauchs inklusiv auch Straftaten angeführt, die sich gegen die Würde des Menschen richten. Die Generalnorm des siebten Titels (*Norma generalis*), die als Besonderheit des kirchlichen Strafrechts seit langem diskutiert wird, ist schließlich unverändert geblieben.

### 3.1.3. Konzeptionelle Elemente

Konzeptionell bestimmend verbleibt das neue Strafrecht in seinen klassischen Denk- und Anwendungskategorien. Dazu gehören unter anderem die der Kirche eigenen Arten von Strafen, die charakteristischen Formen der Strafverhängung sowie die moraltheologisch und kanonistisch bereits viel diskutierte Formel *delictum contra sextum Decalogi praeceptum*, der das erneuerte Strafrecht neben anderen Straftaten auch die des sexuellen Missbrauchs (wenngleich nicht mehr im Zusammenhang mit einer Straftat gegen besondere Verpflichtungen wie die Zölibatsverpflichtung) zuordnet. Wie ist dies jeweils zu bewerten?

### 3.1.3.1. Arten kirchlicher Strafen

Im Blick auf die kirchlichen Strafarten übernimmt das erneuerte Strafrecht das klassische Konzept, wie es im ersten Teil normiert wird. Dazu zählen gemäß cc. 1331–1335 CIC/2021 die *Beugestrafen* (*censurae*), die vornehmlich der Besserung des Täters und der Verhinderung weiterer Straftaten dienen wollen. Ihnen eignet ein langer historischer Bezug. Sie sind in der Geschichte der Kirche als die ihr eigenen Strafarten im Blick auf ihr Konzept und ihre Anwendung bekannt und weit (nicht selten auch machtpolitisch) verbreitet gewesen. Zu ihnen zählen das Interdikt (das Verbot des Sakramentenempfangs, der Sakramentenspendung sowie das Verbot jeglichen Dienstes bei gottesdienstlichen Feiern), das Kleriker und Laien auferlegt werden kann, ebenso die Suspension (das Verbot der Ausübung der mit einem Amt verbundenen Rechte und Aufgaben), die allein Kleriker treffen kann, sowie die Exkommunikation (als weitestgehender Rechtsentzug innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft), mit der sowohl Kleriker als auch Laien bestraft werden können.

Ebenso als kirchliche Strafen bestätigt werden die sog. *Sühnestrafen* (*poena expiatoriae*) gemäß cc. 1336–1338 CIC/2021, die insbes. der Wiedergutmachung im Blick auf eine Straftat in der Haltung der Buße und Sühne zur Herstellung der Gerechtigkeit dienen wollen. Sie können sowohl Klerikern als auch Laien auferlegt werden. Zu ihnen gehören (1.) das Gebot (*praescriptio*), sich an einem Ort bzw. in einem Gebiet aufzuhalten oder eine Geldsumme bzw. Geldstrafe gemäß der von der Bischofskonferenz festzulegenden Ordnung zu zahlen (c. 1336 § 2 1° CIC/2021), (2.) das Verbot (*prohibitio*), das gemäß c. 1336 § 3 CIC/2021 sieben verschiedene Umstände bezeichnen kann (Aufenthalt an einem Ort oder in einem Gebiet; Ausübung von Ämtern, Aufgaben, Diensten, Funktionen oder einzelne Tätigkeiten; Setzung von allen oder einigen Akten der Weihegewalt; Setzung von allen oder einigen Akten der Leitungsgewalt; Ausübung von bestimmten Rechten und Privilegien bzw. Gebrauch von Insignien oder Titel; Ausübung des aktiven oder passiven Stimmrechts bzw. Teilnahme an kirchlichen Räten und Kollegien; Tragen von kirchlicher Kleidung oder Ordenskleidung), (3.) der Rechtsentzug (*privatio*), durch den gemäß c. 1336 § 4 CIC/2021 Vollmachten, Ämter, Rechte, Privilegien, Befugnisse, Gunsterweise, Titel oder Auszeichnungen entzogen werden können, darunter vor allem mit Blick auf Priester und Bischöfe der Entzug der Vollmacht, Beichten entgegenzunehmen (*facultas confessandi*) oder zu predigen (*facultas praedicandi*), und der totale oder partielle Entzug der kirchlichen Vergütung (*renumeratio ecclesiasticae*) gemäß der von der Bischofskonferenz festgelegten Ordnung, sowie (4.) die Entlassung aus dem Klerikerstand (*dimissio*), die als höchste Strafe gegenüber einem Kleriker gilt.

Schließlich sind jene *Strafsicherungsmittel* und *Bußen* (*remedia poenalia et paenitentiae*) zu nennen, die gemäß cc. 1339–1340 CIC/2021 in Form von Verweisen bzw. Verwarnungen eine möglicherweise bevorstehende Straftat zu verhindern versuchen oder in Form einer Auflage die Verrichtung eines geistlichen oder caritativen Werkes anordnen.

Die Arten der Strafen erklären sich letztlich allein aus ihrem kirchlichen Zusammenhang. Wenn der Gesetzgeber sie auch im erneuerten Strafrecht zur Anwendung bringt, dann offensichtlich in der Überzeugung, dass sie wirksame Mittel im Leben der Kirche sind, Straftaten entgegenzutreten oder sie zu verhindern. Dabei ist im Vergleich zum Liber VI des CIC/1983 festzustellen, dass v. a. die Sühnestrafen in Umfang und Benennung über die bisherigen Bestimmungen (c. 1336 § 1) deutlich hinausgehen. Die „beträchtliche Neustrukturierung“ der *poenae expiatoriae* dürfte nach Michl wesentlich zur wirksameren Anwendung des Strafrechts beitragen: „Die nun genauer definierten Sanktionsmöglichkeiten könnten nicht nur ihrer einfacheren Verhängung als solcher dienen, sondern

sie würden mit vermutlich hoher Wahrscheinlichkeit die Delinquenten auch tatsächlich treffen und so die Strafwirkung entfalten können, da sie auch Bereiche betreffen, die sich im heutigen kirchlichen Ambiente als zunehmend signifikant herausstellen, wie z. B. die Geldstrafen oder das Tragen geistlicher Kleidung“.<sup>29</sup>

### 3.1.3.2. Formen der Strafverhängung

Bezüglich der Formen einer möglichen Strafverhängung bleibt das erneuerte Strafrecht ebenfalls der klassischen Unterscheidung verpflichtet, die zwischen den *Spruchstrafen* (*poenae ferendae sententiae*), die durch richterliches Urteil im Strafprozess oder durch ein außergerichtliches Dekret auf dem Verwaltungsweg verhängt werden, und den *Tatstrafen* (*poenae latae sententiae*), die aufgrund der gesetzlichen Maßgabe durch das Begehen der Straftat selbst eintreten, vorgenommen wird. Die Differenzierung der Strafformen ist nicht allein eine Sonderheit des kirchlichen Strafrechts im Allgemeinen, sondern im Konkreten auch des lateinischen Kirchenrechts gegenüber dem der kath. Ostkirchen. Der *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* kennt diese Unterscheidung nicht und fordert mit der Norm des c. 1402 CCEO die grundsätzliche Verhängung einer Strafe durch richterliches Urteil. Gemäß c. 1314 CIC/2021 ist – und das wurde nun eindeutiger formuliert – die Strafe „für gewöhnlich“ (*ordinarie*) eine Spruchstrafe, so dass sie für den Straftäter nur wirksam wird, wenn sie verhängt ist. Eine Tatstrafe hingegen kann tatsächlich nur dann in ihrer Wirksamkeit eintreten, wenn dies vom Gesetz oder durch das Strafgebot ausdrücklich festgelegt ist (*expresse statuat*).

Zugleich gilt es zu bedenken, dass gemäß c. 1323 2° CIC/2021 derjenige straffrei bleibt, der bei der Übertretung eines Strafgesetzes oder eines Strafgebotes schuldlos nicht gewusst hat, tatsächlich ein Gesetz oder ein Strafgebot zu übertreten, wobei der Unkenntnis die Unachtsamkeit und der Irrtum gleichgestellt werden. Gerade vor dem Hintergrund der pastoralen Erfahrung des Sakraments der Versöhnung ist die genannte rechtliche Bestimmung nicht unerheblich. So ist beispielsweise in den Fällen, in denen die Vornahme einer Abtreibung gebeichtet wird, so gut wie nie bekannt, dass mit der Tat selbst die Strafe der Exkommunikation eingetreten ist. Folglich bleibt der- bzw. diejenige straffrei, die darum schuldlos nicht gewusst hat. Zugleich stellt sich damit aber im Detail dieser Fälle die Frage nach der Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit von Tatstrafen. Kann etwas verstanden werden, was nicht gewusst wird? In Analogie zum bekannten philosophischen wie rechtlichen Axiom *Nihil volitum quod non praecognitum* muss daran gezweifelt werden. Wenn sich jedoch der Gesetzgeber aus guten und nachvollziehbaren Gründen entschieden hat, an der klassischen Unterscheidung von Spruch- und Tatstrafe auch im erneuerten Strafrecht festzuhalten, bedarf es zukünftig einer einsichtigen Argumentation und Kommunikation über Sinn und Ausmaß der kirchlichen Strafen. Die konkreten Neuerungen im Bereich der einzelnen Straftaten, in denen es auch, aber nicht allein um sexuellen Missbrauch geht und auf die daher noch einzugehen sein wird, verdeutlichen dies.<sup>30</sup>

Mit Blick auf die Verhängung von Strafen kritisiert Hallermann im Anschluss an *Klaus Lüdicke* schließlich die fehlende Eindeutigkeit des Gesetzgebers in der Festlegung auf den Gerichtsweg als normalem Weg der Strafverhängung.<sup>31</sup> Im Gegensatz zu den Bestimmungen der kath. Ostkirchen bleibt die Norm des c. 1342 § 1 CIC/2021 tatsächlich erneut vage. Demnach können bereits „gerechte Gründe“ (nicht wie in c. 1402 § 2 CCEO „schwerwiegende Gründe“ und die Sicherheit der für das

---

<sup>29</sup> MICHL: *Sühnestrafen* (Anm. 17), 182.

<sup>30</sup> Vgl. dazu Benjamin LEVEN: Streit: strafbar, in *Herderkorrespondenz* 75/7 (2021), 7.

<sup>31</sup> Vgl. HALLERMANN: *Kontinuität und Reform* (Anm. 13), 26-27.

Dekret notwendigen Beweismittel) einer regulären Durchführung des gerichtlichen Verfahrens entgegenstehen, so dass ein außergerichtliches Dekret auf dem Verwaltungsweg verhängt bzw. festgestellt werden kann.<sup>32</sup> Der Gesetzgeber bindet diese Möglichkeit zwar nachfolgend in ausdrücklicher Übereinstimmung mit der Norm des c. 1720 CIC/2021 an die Absicherung des Verteidigungsrechts und an das Feststehen der moralischen Gewissheit dessen, der das Dekret erlässt, doch ist dem Einwand Hallermanns insofern zuzustimmen, als sich dies tatsächlich in der Praxis als vollumfänglich realisierbar erweisen muss.<sup>33</sup> Zurück bleibt jedenfalls auch im erneuerten Strafrecht der Eindruck, dass der Gesetzgeber der Strafverhängung auf dem Verwaltungsweg den Vorzug vor dem Gerichtsweg gibt, um vermeintlich zügiger auf die skandalisierende Dimension einer Straftat reagieren zu können. Inwieweit dies dem Rechtsschutzinteresse und der Pflege der Rechtskultur dient, muss dahingestellt bleiben. Fraglich bleibt dies allemal.

### 3.1.3.3. *Delictum contra sextum Decalogi praeceptum*

Die traditionelle strafrechtliche Formel *Delictum contra sextum Decalogi praeceptum*, die sich unverändert auch im erneuerten Strafrecht findet, gehört in diesem Zusammenhang ohne Zweifel zu den „Reizthemen“ der jüngeren kanonistischen Diskussion. Immer wieder ist darauf verwiesen worden, dass man die Verwendung des Begriffs im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Bestimmungen (c. 1387 und c. 1395 §§ 1 und 2 CIC/1983) als nicht geglückt, sogar als „eklatanten Missgriff und als eine insgesamt untaugliche Formel“ bezeichnen müsse.<sup>34</sup> Der Grund für diese Einschätzung liegt vor allem in der Auffassung, mit dem sechsten Gebot des Dekalogs werde „lediglich“ der Ehebruch erfasst. Andere Straftaten, die sich gegen die sexuelle Integrität einer anderen Person, vor allem Minderjähriger und Schutzbefohlener richten, müssten daher notwendigerweise in einen anderen strafrechtlichen Zusammenhang gestellt werden. Die kirchliche Tradition der Auslegung des sechsten Gebotes kennt demgegenüber einen weiten Interpretationsrahmen. So führt der geltende Katechismus der Katholischen Kirche aus, dass das sechste Gebot auf die gesamte Geschlechtlichkeit des Menschen Anwendung finden müsse.<sup>35</sup> Während also einige Vf.:innen in dem Begriff eine moraltheologisch eindeutige Aussage erkennen, in der alle Handlungen in Bezug auf die Geschlechtlichkeit des Menschen inkludiert sind<sup>36</sup>, plädieren andere für eine differenzierende Präzision in der Unterscheidung von Sünde (z. B. Ehebruch) und Verbrechen (z. B. sexueller Missbrauch), die sich nicht auf einen Begriff zurückführen lässt und im Sinne des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots eindeutige Formulierungen wählt.<sup>37</sup>

Der Gesetzgeber hat offenbar aus Überzeugung an der klassischen Formel festgehalten und sie in die cc. 1385, 1395 §§ 1-3 und 1398 § 1<sup>o</sup> CIC/2021 aufgenommen. Unabhängig von der damit verbundenen Diskussion muss die Tatsache als nachhaltig und eindeutig gewürdigt werden, dass

---

<sup>32</sup> Vgl. dazu Christoph OHLY: Dekretverfahren versus Gerichtsweg. Sanktionsrechtliche Erwägungen zu einer kodikarischen Alternative, in: *Tendenzen der kirchlichen Strafrechtsentwicklung*, hg. v. Matthias PULTE, Paderborn 2017 (Kirchen- und Staatskirchenrecht, 25), 61-80.

<sup>33</sup> HALLERMANN: *Kontinuität und Reform* (Anm. 13), 27.

<sup>34</sup> HALLERMANN: *Kontinuität und Reform* (Anm. 13), 28 mit Bezug auf Klaus Lüdicke, Wilhelm Rees und Matthias Pulte.

<sup>35</sup> Vgl. KKK 2336, dazu KKK 2351-2359.

<sup>36</sup> Vgl. GRAULICH: Kommentar (Anm. 15), 214-215: „Der Begriff *delictum contra sextum* ist von der kanonistischen und moraltheologischen Tradition ausreichend definiert, so dass klar ist, welche Tatbestände darunterfallen und dass nicht nur der Ehebruch gemeint ist.“

<sup>37</sup> Vgl. BIER: *Mangelnde Sensibilität* (Anm. 2), 40-41. Auch ALTHAUS: *Streiflichter* (Anm. 3), 206-207.

durch die Bestimmung des c. 1398 1° CIC/2021 die Straftat des sexuellen Missbrauchs aus der Kategorie der Straftaten gegen besondere Verpflichtungen (hier die Zölibatsverpflichtung im Kontext des c. 1395 §§ 1–3 CIC/2021) herausgenommen und in den gesonderten Bereich der Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen aufgenommen wurde. Damit setzt der Gesetzgeber ein unzweideutiges Signal. Primär richtet sich die Norm nicht auf die Verletzung einer Klerikerverpflichtung, sondern auf den Schutz möglicher Missbrauchs betroffener und die Bestrafung des Straftäters. Ebenso eindeutig sanktioniert c. 1395 §§ 1-3 CIC/2021 nun aber in der korrekten Perspektive der Verletzung besonderer Verpflichtungen die Verstöße von Klerikern, die sich gegen einen verantwortlichen Umgang mit der Geschlechtlichkeit richten. Darunter fallen eheähnliche Verhältnisse (Konkubinat), andere äußere und dadurch Ärgeris erregende Sünden gegen das sechste Gebot in seiner umfassenden Interpretation sowie durch Gewalt herbeigeführte sexuelle Handlungen an oder mit anderen Personen aufgrund von Drohungen oder Missbrauch der eigenen Autorität. Hallermann weist mit Recht daraufhin, dass ein Straftatbestand in diesem Kontext jedoch nur dann als erfüllt angesehen werden kann, wenn die betreffende Sünde im äußeren Bereich bekannt ist und in ihrer Dauerhaftigkeit Ärgeris erregt: „Mit diesen Qualifizierungen wird deutlich eingegrenzt, welches sexuelle Fehlverhalten von Klerikern ein Fall für das Bußsakrament und welches ein Fall für ein kanonisches Strafverfahren ist“.<sup>38</sup>

### 3.2. Innovationslinien

Von den Traditionslinien des erneuerten Strafrechts sind nun jene Innovationslinien zu unterscheiden, die sowohl generell als auch spezifisch den Liber VI als ein aktualisiertes Buch des *Codex Iuris Canonici* ausweisen. Auch hierbei können viele Detailfragen nicht aufgenommen werden, vielmehr gilt es, zentrale Grundlinien zu zeichnen, um die dahinterliegende Grundintention der Strafrechtsreform – größere Klarheit und Eindeutigkeit sowie wirksamere Anwendung und Praktikabilität – kenntlich zu machen. Hallermann arbeitet dafür verschiedene Charakteristika heraus, anhand derer dieser Überblick möglich wird.

#### 3.2.1. Systematisierung

Im erneuerten kirchlichen Strafrecht ist zunächst eine veränderte und tiefgreifende systematische Anordnung der kodikarischen Bestimmungen zu konstatieren, die zu einer differenzierten und damit auch zu einer klareren Rechtslage beitragen kann. Einige Beispiele sollen das verdeutlichen.

Eine strukturelle Neuordnung wird in c. 1331 § 1 CIC/2021 erkennbar, der die Rechtsfolgen der Exkommunikation aufführt. Auch wenn hierin keine substantiellen Neuerungen vorliegen, ist eine Differenzierung in Hinblick auf die Aufführung einzelner Rechtsfolgen zu verzeichnen. Demnach unterscheidet der Gesetzgeber zwischen den Rechtsfolgen einer Exkommunikation in den Bereichen der Zelebration der Eucharistie sowie der Spendung anderer Sakramente (1°), des Sakramentenempfangs (2°), der Spendung von Sakramentalien sowie Feiern anderer Liturgien (3°), der aktiven Anteilhabe an den zuvor aufgeführten Zelebrationen (4°), der Ausübung kirchlicher Ämter, Dienste, Aufgaben und Funktionen (5°) sowie der Ausübung von Leitungsgewalt (6°). Die strukturelle Erneuerung des Canons macht deutlich, dass die Strafe der Exkommunikation nicht nur Teile kirchlichen Lebens oder bestimmte Personengruppen berührt, sondern das gesamte kirchliche Leben

---

<sup>38</sup> HALLERMANN: *Kontinuität und Reform* (Anm. 13), 30.

und Handeln umfasst und somit alle Gläubigen betreffen kann, die im Namen der Kirche handeln können. Hallermann regt jedoch kritisch an, dass es in c. 1331 § 1 5° CIC/2021 bezogen auf die Nennung der Funktionen einer weiterführenden Begriffsbestimmung bedarf. Was ist darunter zu verstehen? Üben beispielsweise Mitglieder im pfarrlichen Pastoralrat nach c. 536 § 1 CIC/2021 oder im pfarrlichen Vermögensverwaltungsrat gemäß c. 537 CIC/2021 Funktionen aus? Kann auch das Amt des Tauf- und Firmpaten (c. 872 § 1 4° i.V.m. c. 893 § 1 CIC/2021) unter solchen Funktionen gefasst werden?<sup>39</sup>

Mit gleichem Ziel vor Augen systematisiert der Gesetzgeber, wie bereits dargelegt wurde, die Norm des c. 1336 §§ 2-5 CIC/2021, in dem er kleinschrittig mögliche Sühnestrafen (Gebote, Verbote, Entzug, Entlassung aus Klerikerstand) benennt. Auch diese Differenzierung führt einerseits zu dem Ziel einer Strukturierung und Klarheit, andererseits zur eindeutigeren Kenntnis der rechtlichen Folgen von Straftaten.

### 3.2.2. Nachdrückliche Bejahung der Verhängung und Feststellung von Strafen

Ebenso betont der Gesetzgeber mit dem erneuerten Strafrecht eine nachdrückliche Bejahung gegenüber der Möglichkeit, Strafen zu erlassen. Deutlich macht er dies durch Um- und Neuformulierungen der entsprechenden Canones, in denen zuvor die Strafverhängung als bloße Möglichkeit betont wurde.

Die Norm des c. 1372 CIC/2021 (ursprünglich c. 1375 CIC/1983) setzt diese positive Konnotation von Verhängung und Feststellung der Strafe durch eine neue textuelle Gliederung sowie die Umwandlung einer fakultativen und unbestimmten Strafandrohung in eine obligatorische sowie bestimmte Strafe um. Auch c. 1341 CIC/2021 betont den positiven Gebrauch der Verhängung und Feststellung von Strafen bezugnehmend auf den Gerichts- oder Verwaltungsweg, der nicht mehr *tunc tantum promovendam curet*, sondern *promovere debet*, also unbedingt zu beschreiten ist. In c. 1319 § 2 CIC/2021 wird die Option des Erlasses von Strafgeboten durch das Erfordernis ersetzt, bei vorliegendem Straftatbestand Strafgebote erlassen zu müssen: *Si praeceptum poenale ... imponendum sit*.

Mit gleichem Ziel wird in c. 1315 § 2 CIC/2021 (ursprünglich c. 1315 § 3 CIC/1983) in Hinblick auf das Hinzufügen weiterer Strafen die Wendung *id autem ne faciat, nisi ex gravissima necessitate* oder auch die Betonung des Optionalen in c. 1316 CIC/2021 *si quae ferendae sint* gestrichen. Auch ersetzt der kirchliche Gesetzgeber an mehreren Stellen den Ausdruck einer Kann-Möglichkeit des Strafens (*puniri potest*) durch die präskriptive Verbform „*uniatur*“ (c. 1371 § 2 CIC/2021 [ursprünglich c. 1393 CIC/1983], c. 1372 CIC/2021 [ursprünglich c. 1375 CIC/1983], c. 1389 CIC/2021 [ursprünglich c. 1384 CIC/1983]). Gleichem übergeordneten Ziel kommt er in der Ablösung des Ausdrucks „*potest cogi*“ durch „*cogi debet*“ (c. 1390 § 3 CIC/2021) nach.

Alle genannten Beispiele machen die grundlegende Motivation der Revision des kirchlichen Strafrechts deutlich, eine positive und nachdrückliche Position gegenüber der Möglichkeit, Strafen zu erlassen, einzunehmen und dementsprechend zu handeln. Anstatt einer „möglicherweise als abratend missverstandenen [tritt] nun eine positiv-bejahende Formulierung“<sup>40</sup> und dies im Besonderen gegenüber der Verhängung und Feststellung von Strafen. Durch diese neu ausgerichtete

---

<sup>39</sup> Vgl. HALLERMANN: *Kontinuität und Reform* (Anm. 13), 32.

<sup>40</sup> HALLERMANN: *Kontinuität und Reform* (Anm. 13), 34.

Grundhaltung kann in der Anwendung ein wohlwollendes, aber zugleich auch pflichtgemäßes Handeln begünstigt werden.

Die Norm des c. 1311 § 2 CIC/2021 stellt, wie bereits dargelegt, die Verantwortung derer heraus, denen die Leitung in der Kirche zukommt. Zu denken ist an die Diözesanbischöfe nach c. 392 § 1 CIC/2021, aber auch an die Inhaber anderer leitende Ämter in der Kirche. Ihnen ist es durch die rechte, gerechte und pflichterfüllte Anwendung des kirchlichen Strafrechts und somit durch Verhängung oder Feststellung von Strafen übertragen, das Wohl der Gemeinschaft und jedes Gläubigen zu schützen und zu fördern. Dies tun sie aus der Verpflichtung, die ihnen per Amt übertragen ist, zugleich aber immer mit dem Anspruch, „die Wiederherstellung der Gerechtigkeit, die Besserung des Täters und die Beseitigung des Ärgernisses vor Augen zu halten“ (c. 1311 § 2 CIC/2021).

### 3.2.3. Konkretisierung und Differenzierung möglicher Strafen

Es liegt folglich nicht länger im Ermessenspielraum der zuständigen kirchlichen Autorität, über die Feststellung, aber auch Verhängung verschiedener Strafen zu entscheiden. Um diesen Ermessenspielraum weiter einzugrenzen, wurden Straftatbestände differenziert dargestellt sowie konkretisiert ausgearbeitet und zugleich in Verbindung mit klar definierten Strafen gesetzt.<sup>41</sup> So wird beispielsweise im Fall der hartnäckigen Ablehnung einer Glaubenslehre gemäß cc. 750 § 2 und 752 CIC/1983 nicht mehr eine gerechte Strafe (c. 1371 CIC/1983), sondern eine Beugestrafe und Amtsverlust gemäß c. 1365 CIC/2021 angedroht. Ebenso soll – anders als in c. 1393 CIC/1983 – derjenige nicht mit einer gerechten Strafe, sondern mit einer Sühnestrafe des c. 1336 §§ 2-4 belegt werden, wer die ihm aus einer Bestrafung auferlegten Verpflichtungen verletzt. Beide Beispiele zeigen exemplarisch die Konkretisierung der Rechtsfeststellung und Rechtsanwendung im strafrechtlichen Bereich der Kirche.

### 3.2.4. Benennung der Strafzwecke

Ebenso differenziert wird die Benennung der Strafzwecke benannt. Die Kirche straft, indem sie geistliche Güter entzieht. Sie verbindet damit die Aufgabe, (1.) den Schaden zum Wohl der Kirche zu minimieren oder abzubauen, und (2.) eine Bekehrung sowie Wiedereingliederung des Straftäters in die Gemeinschaft zu begünstigen. Dabei bezieht sie sich jedoch nicht nur auf den inneren, sondern auch auf den äußeren Bereich, der von einer Strafe belegt werden kann. So ist der erste und wichtigste Zweck von Strafen immer der, die „sowohl sichtbar als auch unsichtbar verfasste kirchliche *Communio* zu schützen“<sup>42</sup>. Aufgrund dessen mag es nicht verwundern, dass in der Aufführung der Strafzwecke deren Reihenfolge geändert wurde und diese nun mit der Wiederherstellung der Gerechtigkeit, gefolgt von der Besserung des Täters sowie der Behebung des Ärgernisses beginnt (cc. 1341, 1311 § 2, 1341, 1343, 1335 § 1, 1345 CIC/2021).

Einen weiteren Beleg für das Verhängen von äußeren Strafen stellt der neu eingeführte Schadensersatz dar. Verwiesen werden kann hierzu beispielsweise auf c. 1344 ° 2 CIC/2021, der es dem Richter ermöglicht, von der Strafverhängung abzusehen, eine mildere Strafe zu verhängen oder eine Buße aufzuerlegen, wenn nicht nur der Täter gebessert, ein Ärgernis beseitigt, sondern auch ein möglicher Schaden behoben ist. Zu denken ist in diesem Zusammenhang auch an die Bestimmung des

---

<sup>41</sup> Das verdeutlicht der Titulus II: *De lege poenali ac de praecepto poenali*.

<sup>42</sup> HALLERMANN: *Kontinuität und Reform* (Anm. 13), 37.

c. 1357 § 2 CIC/2021, demgemäß der Beichtvater mit dem Nachlass von Beugestrafen im *forum internum* der Beichte die Wiedergutmachung des Schadens auferlegen kann.

### 3.2.5. Geld- und Vermögensstrafe

Eine weitere Erneuerung stellt die Möglichkeit einer Auferlegung von Geld- und Vermögensstrafen dar, die dem Zwecke der Kirche (nach den Vorgaben gemäß c. 1254 § 2 CIC/2021) dienen soll. Sie muss durch die einschlägigen Partikularnormen der Bischofskonferenz näher bestimmt werden (c. 1336 § 2 2° CIC/2021). Ebenso werden strafweise Rechtsentzüge in Form der kirchlichen Vergütung, die ebenso durch Festlegung in Form einer Ordnung durch die Bischofskonferenz zu erfolgen hat, ergänzend aufgenommen (c. 1336 § 4 5° CIC/2021).

### 3.2.6. Strafsicherungsmittel

Hinsichtlich der Schwere der Schuld oder bei Wiederholungsgefahr von Straftaten wird mit c. 1339 § 5 CIC/2021 die Möglichkeit auf Seiten des Ordinarius neu begründet, den Straftäter per Dekret auch über die nach Maßgabe des Rechtes durch Urteil oder Dekret verhängten bzw. erklärten Strafen hinaus der Aufsicht (*vigilantia*) zu unterstellen. Sie soll im Rückgriff auf c. 1312 § 3 CIC/2021 der Vorbeugung von Straftaten (*ad delicta praecavenda*) dienen. Es ist Hallermann zuzustimmen, dass sich die konkrete Form der Aufsicht in der Praxis – etwa in Form von Meldeauflagen – auf ihre Tauglichkeit hin als durchführbar und hilfreich erweisen muss.<sup>43</sup>

### 3.2.7. Unschuldsvermutung

Eine maßgebliche Neuausrichtung setzt das erneuerte Strafrecht mit Blick auf die Frage der Unschuldsvermutung. Die Norm des c. 1321 § 1 CIC/2021 setzt fest, dass es die Aufgabe des Klägers ist, die Schuld zu beweisen und nicht etwa die des Angeklagten, seine eigene Unschuld nachzuweisen. Diese rechtliche und gerichtliche Grundüberzeugung ist auf die kirchliche Anerkennung der Menschenrechte im II. Vatikanischen Konzil (GS 41.3) und somit auch auf die Bejahung und Bestätigung der Unschuldsvermutung als Prinzip der Menschenrechte zurückzuführen.<sup>44</sup> Hallermann verweist jedoch berechtigterweise auf die bestehende Spannung zu c. 1321 § 4 CIC/2021, nach welchem zufolge die Zurechenbarkeit vermutet wird und es weiterhin der beschuldigten Person zukommt, die Unschuld nachzuweisen: „Aufgrund der dort normierten widerlegbaren Vermutung der Zurechenbarkeit einer Straftat soll es nämlich nach wie vor der beschuldigten Person zukommen, ihre Unschuld zu belegen, auch wenn Schuld-, Strafausschließungs- und Strafminderungsgründe von Amts wegen zu prüfen sind.“<sup>45</sup> Hier bleibt das Desiderat zu formulieren, dass die aufgewiesene Spannung vorerst durch die ausnahmslose Anwendung des c. 1321 § 1 CIC/2021 gelöst, jedoch grundsätzlich in einer künftigen Reform zugunsten des indispensable Grundprinzips der Unschuldsvermutung behoben wird.

### 3.2.8. Neue Straftatbestände

---

<sup>43</sup> Vgl. HALLERMANN: *Kontinuität und Reform* (Anm. 13), 40.

<sup>44</sup> Vgl. HALLERMANN: *Kontinuität und Reform* (Anm. 13), 50.

<sup>45</sup> HALLERMANN: *Kontinuität und Reform* (Anm. 13), 50f.

Hallermann verweist neben den angeführten strukturellen und inhaltlichen Erneuerungen in Hinblick auf die Verhängung und Feststellung von Strafen ebenso auf die neu eingeführten sowie revidierten Straftatbestände, die hier in Kürze aufgeführt werden sollen: (1.) Bruch des päpstlichen Geheimnisses nach c. 1371 § 4 CIC/2021, (2.) Versäumte Ausführung eines rechtskräftigen Urteils oder Strafdekrets nach c. 1371 § 5 CIC/2021, (3.) Verstoß gegen Anzeige- und Meldepflicht nach c. 1371 § 6 CIC/2021 ohne Einschränkung für jede Materie und Person, (4.) Unrechtmäßige Veräußerung von Kirchengut nach c. 1376 §§ 1 und 2 CIC/2021 (Enteignung von Kirchengut, Verhinderung von Erträgen des Kirchenguts, unerlaubte Veräußerung des Kirchenguts), (5.) Korruption bei Ausübung kirchlicher Aufgaben nach c. 1377 § 2 CIC/2021 (bei Amt und Aufgabe), (6.) Verbot der Frauenweihe nach c. 1379 § 3 CIC/2021: Exkommunikation beider Beteiligten (und mögliche Entlassung aus Klerikerstand), (7.) Verbotene Sakramentenspendung nach c. 1379 § 4 CIC/2021 für Kleriker und alle anderen, die ein Sakrament spenden können, (8.) Sakrilegische Konsekration nach c. 1382 § 2 CIC/2021, (9.) Aufzeichnung und mediale Verbreitung der Beichte nach c. 1386 § 3 CIC/2021, (10.) unrechtmäßig empfangene Weihe eines Mannes gemäß c. 1388 § 2 CIC/2021, der durch Beugestrafe oder Irregularität an Weihe gehindert ist und dies absichtlich verschweigt, (11.) rechtswidrige Aufgabe priesterlichen Dienstes nach c. 1392 CIC/2021 (in Bezug zur Gehorsamspflicht gegenüber dem eigenen Ortsbischof, anvertraute Aufgaben erfüllen, Residenzpflicht); (12.) Wirtschaftsdelikte durch Kleriker und Ordensangehörige nach c. 1393 § 2 CIC/2021, (13.) Missbrauch geistlicher Autorität nach c. 1395 § 3 CIC/2021 oder Zwang zu sexuellen Handlungen oder deren Ertragen als Sünde gegen das sechste Gebot, (14.) Sexualdelikte als Straftaten gegen die Menschenwürde (nicht mehr als Straftat gegen besondere Verpflichtungen) nach c. 1398 §§ 1 und 2 CIC/2021 mit der Ausweitung in § 2 auf alle Gläubigen, die in der Kirche eine Aufgabe, ein Amt oder eine Funktion nach cc. 228 §§ 1 und 2 und 230 §§ 1-3 CIC/2021 innehaben.

#### 4. Ausblick

Im Nachhinein ist man immer klüger! Jede Reform bleibt unvollkommen und hinterlässt den nachfolgenden Generationen Aufgaben, die in einem neuen Kontext anzugehen sind. Das gilt auch für das erneuerte kirchliche Strafrecht. Die Reform dieses langezeit vernachlässigten Normenbereichs des kirchlichen Gesetzbuches hat zahlreiche wichtige Verbesserungen im Blick auf die Systematik und die künftige Anwendung mit sich gebracht. Andere Erwartungen sind hingegen nicht erfüllt worden, darunter manche aus nachvollziehbaren oder zumindest vertretbaren Gründen. Jetzt scheint es wichtig zu sein, dem erneuerten Strafrecht tatsächlich auch zu seinem Verständnis, dann aber auch zu seiner rechten Anwendung zu verhelfen. Franziskus erinnert in *Pascite gregem Dei* deshalb nachdrücklich an die mit der Reform des Liber VI verbundene Hoffnung, „dass er zu einem Instrument für das Heil der Seelen wird und dass seine Vorschriften, wenn es erforderlich ist, von den Hirten in Gerechtigkeit und Barmherzigkeit in die Praxis umgesetzt werden, im Bewusstsein, dass es zu ihrem Dienst gehört, als Pflicht der Gerechtigkeit – einer herausragenden Kardinaltugend – Strafen dann zu verhängen, wenn es das Wohl der Gläubigen erforderlich macht“<sup>46</sup>. Es wird sich zeigen, ob diese Hoffnung berechtigt ist.

---

<sup>46</sup> FRANCISCUS: *Pascite gregem Dei* (Anm. 1).

Über den Autor:

*Christoph Ohly*, Dr. theol. habil., Lic. iur. can., Professor für Kirchenrecht, Religionsrecht und kirchliche Rechtsgeschichte an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) sowie deren (kommissarischer) Rektor; Gastprofessor an der Kanonistischen Fakultät der Universität San Dámaso in Madrid; Kirchlicher Anwalt am Bischöflichen Offizialat Trier (Christoph.Ohly@khkt.de)